

2.1 Rechtsquellen

Rechtsvorschriften über die Entsorgung von Abfällen aus oder in Energiedienstleistungsunternehmen sind weit verstreut in vielen Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder zu finden. Außerdem entscheiden die Gerichte durch Urteil oder Beschluss im konkreten Einzelfall und schaffen auf diesem Weg auf andere Sachverhalte übertragbare Rechtsregeln. Auch staatliche Behörden gestalten das Recht, wenn sie rechtsverbindlich durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung handeln. Ergänzt und maßgeblich geprägt wird die Vielzahl der abfallrechtlichen Vorgaben durch Rechtsvorschriften und Entscheidungen der Europäischen Union. Dabei gelten Verordnungen (engl.: regulation) der EU grundsätzlich unmittelbar wie nationales Recht (z.B. PRTR-Verordnung, EU-Abfallverbringungsverordnung), während Richtlinien (engl.: directive) regelmäßig noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen (z.B. Abfallrahmenrichtlinie).

Um alle Rechtsvorschriften beachten und einhalten zu können, ist ein Überblick über die Vorschriften und deren Bedeutung unerlässlich. Für den Rechtsanwender stellen sich immer wieder drei Fragen:

1. Welche Arten von Rechtsvorschriften gibt es?
2. Welche Verbindlichkeit haben die jeweiligen Rechtsvorschriften?
3. Wo sind diese Vorschriften zu finden?

Nachfolgende Ausführungen sollen auf diese Fragen eine Antwort geben und eine erste Hilfestellung leisten.

A Gesetze

Gesetze werden vom Bundestag (ggf. unter Mitwirkung des Bundesrates) oder von Landtagen erlassen. Entsprechend gibt es „Bundesgesetze“, die von jedermann in Deutschland zu beachten sind, und „Landesgesetze“, die nur im jeweiligen Bundesland gelten. Die große Mehrzahl der Gesetze, die sich mit Fragen der Entsorgung von Abfällen befassen, sind Bundesgesetze. Das hinsichtlich der Entsorgung wichtigste Bundesgesetz ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Relevante Regelungen vor allem für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen enthält auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Zugang: Gesetze werden im Gesetzblatt des Bundes oder der Länder veröffentlicht. Das Bundesgesetzblatt (Teil 1) ist kostenlos einsehbar. Die wichtigsten Gesetze können als PDF-Datei auch von der Website von Juris oder dem Bundesumweltministerium (siehe [Kapitel 1.2](#)) heruntergeladen werden.

B Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen werden von der Regierung, den Ministerien oder den sonstigen Verwaltungsbehörden vorbereitet und, ggf. nach Zustimmung des Bundestages und/oder des Bundesrates, erlassen. Rechtsverordnungen sind in gleicher Weise für jede Person verbindlich wie ein Gesetz. Im Unterschied zu Gesetzen können Rechtsverordnungen jedoch schnell erlassen und (wieder) geändert werden, weil das parlamentarische Verfahren, soweit überhaupt erforderlich, vereinfacht ist. Sie erfordern deshalb eine Ermächtigungsgrundlage in Form eines Parlamentsgesetzes, in dem für den Ordnungsgeber der zulässige Gestaltungsrahmen vorgegeben wird. Im Abfallrecht spielen Rechtsverordnungen eine besonders große Rolle. Verordnungen füllen die abstrakten Gesetzesvorgaben näher aus und bilden für den Praktiker eine maßgebliche Handlungsanleitung. Wichtige Beispiele für Rechtsverordnungen sind die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die Nachweisverordnung (NachwV), die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) oder die Deponieverordnung (DepV).

Zugang: Rechtsverordnungen werden ebenfalls im Gesetzblatt des Bundes oder der Länder veröffentlicht und sind wie Gesetze zugänglich (siehe [Punkt A](#)).

C Satzungen

Satzungen werden von Gemeinden und Landkreisen zur Regelung der örtlichen Angelegenheiten erlassen. Satzungen sind rechtlich verbindlich und von den Personen und Unternehmen vor Ort zu beachten. Kommunale Satzungen regeln z.B. die Entsorgung von Abfällen durch die Ausgestaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger oder die Erhebung von kommunalen (Abfall-)Gebühren.

Zugang: Satzungen werden im jeweiligen Gemeindeblatt (Amtsblätter Landkreise / Zweckverbände) oder in anderen allgemein zugänglichen Medien, z.B. in örtlichen Zeitungen, veröffentlicht und bei der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme bereitgehalten. Oftmals sind sie auch im Internet bereitgestellt. Auf Anfrage muss die Satzung jeder Person zur Verfügung gestellt werden.

D Verwaltungsvorschriften, Runderlasse

Verwaltungsvorschriften (VwV) und ministerielle Runderlasse (RdE) werden von den Verwaltungsbehörden des Bundes oder eines Landes zur internen Lenkung ihrer Entscheidungen sowie der nachgeordneten Behörden erlassen. Sie sind für diese Behörden, nicht aber im Regelfall unmittelbar Privatpersonen, Unternehmen und vor allem die Gerichte rechtlich bindend. Gleichwohl sind Verwaltungsvorschriften und Runderlasse von großer praktischer Bedeutung. Behördenmitarbeiter sind verpflichtet, die Verwaltungsvorschriften zu beachten. Es ist daher stets zu erwarten, dass eine Behörde entsprechend den Verwaltungsvorschriften und Runderlassen entscheiden wird. Nur in besonderen Ausnahmefällen wird sie von den internen Vorgaben abweichen. Bestimmten Verwaltungsvorschriften kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine normkonkretisierende Wirkung zu (z.B. TA Lärm, TA Luft). Damit sind sie auch rechtsverbindlich im Außenverhältnis und von Privatpersonen, Unternehmen und den Gerichten unmittelbar zu beachten.

Zugang: Verwaltungsvorschriften und Runderlasse werden in den Ministerialblättern des Bundes und der Länder veröffentlicht. Für Bundesministerien ist das „Gemeinsames Ministerialblatt“ einzusehen. Häufig werden Verwaltungsvorschriften im Internet und in fachspezifischen Gesetzes-sammlungen veröffentlicht. Sie sind auf Anfrage auch bei dem zuständigen Ministerium oder der Verwaltungsbehörde erhältlich.

E Veröffentlichungen der LAGA

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ist ein Gremium, in dem Vertreter der für das Abfallrecht zuständigen obersten Landesbehörden und des zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit regelmäßig zusammenkommen. Die LAGA befasst sich mit dem Vollzug des Abfallrechts. Sie soll einerseits auf eine bundeseinheitliche Vollzugspraxis hinwirken, andererseits Lösungen für Vollzugsprobleme entwickeln.

Zu diesem Zweck kann die LAGA Hinweise, Mitteilungen oder Empfehlungen aussprechen und Informationsmaterial veröffentlichen. Diesen Äußerungen der LAGA kommt in rechtlicher Hinsicht keine verbindliche Wirkung zu. In der Praxis richten sich aber die Vollzugsbehörden der Länder häufig nach diesen Mitteilungen, so dass den Veröffentlichungen der LAGA eine erhebliche Bedeutung zukommt. Beispiel: Die LAGA-Mitteilung 27 – Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren.

Sofern ein Landesministerium die Vollzugsbehörden zur Befolgung einer LAGA-Mitteilung anweist, erhält sie in jenem Bundesland den rechtlichen Status einer Verwaltungsvorschrift. Ein Landesministerium kann jedoch auch punktuell von den LAGA-Mitteilungen abweichen und z.B. verfügen, dass die LAGA-Mitteilung Nr. X mit der Maßgabe Anwendung finden soll, dass der Unterpunkt Y anders gehandhabt werden soll, als von der LAGA empfohlen.

Zugang: Die Veröffentlichungen der LAGA sind auf ihrer Homepage abrufbar.

Verfügungen der Landesministerien über die Anwendung der LAGA-Veröffentlichungen werden in der Regel ebenfalls auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien veröffentlicht (siehe Kapitel 1.2 „Internet-Links“). Gegebenenfalls kann von den Ministerien oder auch von den jeweiligen Vollzugsbehörden eine Auskunft erbeten werden.

F Urteile, Beschlüsse

Gerichte entscheiden im konkreten Einzelfall durch Urteil oder Beschluss. Die Gerichtsentscheidung bindet in aller Regel nur die am Gerichtsverfahren beteiligten Streitparteien. Andere Gerichte können also ggf. anders entscheiden. Sie sind rechtlich nicht gebunden. In der Praxis orientieren sich Gerichte gleichwohl häufig an den Entscheidungen anderer Gerichte, insbesondere der übergeordneten Gerichte. Verwaltungsbehörden haben dagegen die Gerichtsentscheidungen zu beachten und entsprechend der gerichtlichen Entscheidung ihr Handeln auszurichten. In bestimmten Fällen können Gerichtsentscheidungen auch einzelne Rechtsvorschriften für ungültig erklären und allgemeinverbindliche Entscheidungen treffen.

Zugang: Urteile sind auf der Website der jeweiligen Gerichte zugänglich, z.B.: Europäischer Gerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, VGH München. Urteile werden zudem auf Anfrage von den Gerichten häufig als PDF-Datei oder aber in herkömmlicher Kopie versandt. Die wichtigsten Urteile im Abfallrecht sind auf der Website des Bundesumweltministeriums erhältlich.

G Thematischer Überblick

Die folgende Zusammenstellung gibt einen nicht abschließenden Überblick über die in der Praxis wichtigsten Rechtsvorschriften für die Entsorgung von Abfällen aus oder in Energiedienstleistungsunternehmen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere von der vollständigen Wiedergabe der Landesvorschriften wird abgesehen.